

Az.: 3 K 661/11

Ausfertigung



EINGANG

11. März 2012

RECHTSANWÄLTIN

VERWALTUNGSGERICHT LEIPZIG

Im Namen des Volkes

URTEIL

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn H. [REDACTED] Leipzig,

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:

Rechtsanwältin Dr. Christina Herrig, Kurt-Eisner-Straße 68, 04275 Leipzig, Gz.: 71084-10,

g e g e n

den Landkreis Leipzig, vertreten durch den Landrat, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna,
Gz.: 030-085/11/325-Bai,

- Beklagter -

w e g e n

räumlicher Beschränkung der Duldung u.a.

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Leipzig durch den Vorsitzenden Richter am
Verwaltungsgericht Eiberle als Einzelrichter ohne mündliche Verhandlung am **22. März 2012**

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Das Verfahren wird eingestellt, soweit der Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt wurde. Die im Übrigen noch aufrechterhaltene Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Der Kläger begehrt nach teilweiser Erledigung des Rechtsstreites die Feststellung, dass seinem Widerspruch durch die Erteilung einer Duldung mit erweiterter räumlicher Geltung abgeholfen worden ist.

Er reiste eigenen Angaben zufolge am 27.11.1999 in das Bundesgebiet ein. Sein Asylantrag (VG Leipzig, Gerichtsbescheid vom 13.6.2001 - A 3 K 30023/00 -) blieb ebenso wie ein Folgeantrag (Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 4.3.2003) erfolglos. Da der Kläger nicht in Besitz eines auf ihn lautenden gültigen Reisepasses war, wurde die Abschiebung des Klägers ausgesetzt und ihm wurden Duldungen erteilt.

Mit Bescheid des Landratsamtes Leipzig vom 21.1.2008 wurde der Kläger aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen. Zuvor war er wegen wiederholten Verstoßes gegen die räumliche Beschränkung der Duldung sowie wegen Diebstahls u.ä. mehrfach verurteilt worden.

Am 29.2.2008 heiratete er die deutsche Staatsangehörige Frau [REDACTED] D [REDACTED]. Am 23.9.2010 wurde die Ehe zunächst geschieden, nach Rücknahme des Scheidungsantrages wurde das Scheidungsverfahren durch das Amtsgericht Borna am 22.10.2010 eingestellt.

Der Antrag des Klägers auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Aufenthaltsgesetz - AufenthG - wurde mit Bescheid des Landkreises Leipzig vom 27.8.2008 abgelehnt. Der Kläger legte Widerspruch ein und beehrte erfolglos vorläufigen verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz gegen die Ablehnung der Erteilung eines Aufenthaltstitels und gegen die Ausweisung (VG Leipzig, Beschl. v. 26.11.2008 - 5 L 462/08 -; Beschl. v. 18.2.2008 - 5 L 461/08 -).

Gegen die räumliche Beschränkung der Duldung auf das Gebiete des Landkreises Leipzig vom 23.4.2010 und die entsprechenden Duldungsverlängerungen legte der Kläger am 11.11.2010 Widerspruch ein und führte aus, der Geltungsbereich sei auf den Freistaat Sachsen auszuweiten. Am 3.12.2010 wurde dem Kläger die begehrte Duldung erteilt.

Mit Schreiben vom 17.1.2011 forderte der Kläger den Beklagten auf, auch in der Sache einen Abhilfebescheid zu erlassen. Mit Schreiben vom 24.1.2011 teilte der Beklagte mit, dass die Einlegung des Widerspruches gegen die Auflagen und Nebenbestimmungen nicht fristgemäß erfolgt sei, da die Erteilung der erstmaligen Duldung bereits am 31.7.2001 erfolgt sei. Die darin enthaltenen Auflagen und Nebenbestimmungen hätten fortgegolten und seien nicht neu verfügt worden.

Mit Schreiben vom 1.2.2011 führte der Kläger aus, ihm seien jeweils eigenständige Verfügungen nach § 61 Abs. 1 Satz 2 AufenthG ohne Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gegeben worden.

Am 4.4.2011 wurde dem Kläger von der nunmehr zuständigen Stadt Leipzig eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt.

Mit Bescheid vom 15.6.2011 stellte die Landesdirektion Leipzig das Widerspruchsverfahren ein und führte aus, der Widerspruch habe sich erledigt. Eine Entscheidung über die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes nach § 80 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG - i.V.m. § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen - SächsVwVfZG - über die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes sei nicht zu treffen. Den Fall der Erledigung des Widerspruchsverfahrens habe das Gesetz in § 80 VwVfG nicht berücksichtigt. Es sei nicht Absicht des Bundes- und des Landesgesetzgebers in jeder Hinsicht eine Kostenregelung zu treffen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes enthalte § 80 VwVfG insoweit eine Regelungslücke. Eine analoge Anwendung der §§ 155 Abs. 2, 161 Abs. 2 VwGO sei nicht erlaubt, da es an einer Kostengrundentscheidung des Gesetzgebers fehle. Die Erklärung über die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Bevollmächtigten nach § 80 Abs. 2 VwVfG entfalle wegen der Nichtanwendung des § 80 VwVfG.

Der Kläger hat am 18.7.2011 Klage erhoben und hat zunächst begehrt, festzustellen, dass sein Widerspruch vom 11.11.2010 gegen die räumliche Beschränkung der Duldung aufschiebende Wirkung gehabt habe und dass dem Widerspruch durch die Erteilung einer Duldung mit der räumlichen Geltung für den Freistaat Sachsen am 3.12.2010 abgeholfen worden sei. Das Feststellungsinteresse des Klägers gründe sich darauf, dass ihm mit Ordnungswidrigkeitsverfahren geahndete Residenzpflichtverstöße vorgehalten würden. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ergebe sich aus § 84 AufenthG i.V.m. § 80 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -. Für die Beurteilung eines möglichen strafrechtlich relevanten Verhaltens komme es auf die Wirkung des Widerspruches zum Zeitpunkt der vorgeworfenen Zuwiderhandlungen an. In der Sache sei es so, dass die räumlichen Duldungen mit jeder Ausstellung einer neuen Duldung neu verfügt worden seien und die Jahresfrist zur Anfechtung jedes Mal erneut zu laufen begonnen habe. Bei bloßer Fortgeltung hätte man dies ansonsten auf der jeweiligen Duldung vermerken müssen.

Nachdem das Oberlandesgericht Dresden mit Beschluss vom 20.1.2012 das Ordnungswidrigkeitenverfahren eingestellt hat, haben die Beteiligten das Verfahren, soweit es auf Feststellung gerichtet war, dass der Widerspruch vom 11.11.2010 aufschiebende Wirkung hatte, übereinstimmend für erledigt erklärt.

Im Übrigen hat der Kläger an seinem Antrag festgehalten und führt aus, der Beklagte lehne es ab, eine förmliche Abhilfeentscheidung mit Kostenentscheidung (§ 72 VwGO) zu treffen. Nach § 80 Abs. 1 VwVfG i.V.m. § 1 SächsVwVfZG habe der Rechtsträger, dessen Behörde den angefochte-

nen Verwaltungsakt erlassen hat, demjenigen, der Widerspruch erhoben hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen zu erstatten. Nach § 80 Abs. 3 Satz 2 VwVfG i.V.m. § 1 SächsVwVfZG habe die Behörde auch zu bestimmen, ob die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes notwendig war. Der Kläger habe ein Interesse an dieser Entscheidung, weil es seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber seiner Rechtsanwältin betreffe.

Der Kläger beantragt,

festzustellen, dass seinem Widerspruch vom 11.11.2010 durch die Erteilung einer Duldung mit der räumlichen Geltung für den Freistaat Sachsen am 3.12.2010 abgeholfen worden ist.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führt er aus, dem Kläger fehle bereits das Rechtsschutzinteresse. Der Widerspruch vom 11.11.2011 gegen die Auflagen zur räumlichen Beschränkung sei unzulässig gewesen. Der Aufenthalt des Klägers als Asylbewerber sei nach § 56 AufenthG auf das Gebiet des Beklagten beschränkt gewesen. Diese gesetzlich angeordnete räumliche Beschränkung bleibe nach § 56 Abs. 3 Asylverfahrensgesetz - AsylVfG - auch nach Erlöschen der Aufenthaltsgestattung in Kraft bis sie aufgehoben werde. In den Trägerdokumenten für die Duldung sei die räumliche Beschränkung nach § 56 Abs. 3 AsylVfG lediglich fortgeschrieben worden. Eine widerspruchsfähige Auflage nach § 61 Abs. 1 AufenthG habe somit nicht vorgelegen. Die Aufhebung der räumlichen Beschränkung mit der Duldung vom 3.12.2001 sei von Amts wegen erfolgt. Der Widerspruch wäre ansonsten ohne die Erledigung als unzulässig abzuweisen gewesen. Eine Abhilfe des Widerspruches könne darin nicht gesehen werden. Ansonsten, wenn man es anders sehen wollte, sei der Widerspruch verfristet. Die räumliche Beschränkung habe zum Zeitpunkt der Widerspruchserhebung schon länger als ein Jahr bestanden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichts- und die vorgelegte Behördenakten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung ergeht nach Übertragung auf den Einzelrichter gemäß § 6 Abs. 1 VwGO durch diesen. Im Einverständnis der Beteiligten entscheidet das Gericht ohne mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Das Verfahren war entsprechend § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen, soweit die Beteiligten den Rechtsstreit übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben. Die im Übrigen noch aufrechterhaltene entsprechend § 113 Abs. 4 VwGO statthafte Klage ist unbegründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Feststellung, dass seinem Widerspruch vom 11.11.2010 gegen die räumliche Beschränkung der Duldung vom 23.4.2010 auf den Landkreis Leipzig durch die Erteilung einer Duldung mit der räumlichen Geltung für den Freistaat Sachsen abgeholfen worden ist.

1. Grundsätzlich besteht die kraft Gesetzes gemäß § 56 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG bestehende räumliche Beschränkung des Aufenthaltsbereichs eines abgelehnten Asylbewerber auf das Gebiet des Landkreises nach § 56 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG nach Erlöschen seiner Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG fort. Dabei vermittelt § 56 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG keinen Anspruch auf eine Ermessensentscheidung über einen Antrag auf Streichung bzw. Erweiterung der Aufenthaltsbeschränkung. Eine Beeinträchtigung von grundrechtlich geschützten Rechtsgütern, die ein Abweichen von der Rechtslage gebieten würde, ist in aller Regel nicht gegeben.

Während des Asylverfahrens des Klägers wäre dessen Aufenthalt eigentlich durch die ihm erteilte Aufenthaltsgestattung gemäß § 56 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG auf den Landkreis Leipzig beschränkt gewesen, da dieser mit Zuweisungsentscheidung des Regierungspräsidiums Chemnitz – Zentrale Ausländerbehörde – vom März 2000 dem Landkreis Leipzig Land, dem Rechtsvorgänger des Beklagten zugewiesen worden war. Diese räumliche Beschränkung des Aufenthalts des Klägers hätte grundsätzlich auch nach Erlöschen der Aufenthaltsgestattung nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens (§ 67 Abs. 1 Nr. 6 AsylVfG) fortbestanden.

Dabei besteht kein Unterschied zwischen der Rechtslage seit Inkrafttreten des § 56 Abs. 3 AsylVfG zum 1. Januar 2005 und derjenigen vor diesem Zeitpunkt. Denn § 44 Abs. 6 AuslG 1990 ordnete zum Zeitpunkt des negativen Abschlusses des Asylverfahrens des Klägers im Jahr 2003 an, dass räumliche und sonstige Beschränkungen und Auflagen nach diesem Gesetz und nach anderen Gesetzen auch nach Wegfall der Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung in Kraft bleiben, bis sie aufgehoben werden oder der Ausländer seiner Ausreisepflicht nachgekommen ist. Anderes Gesetz in diesem Sinne ist auch das Asylverfahrensgesetz, wodurch auf die Aufenthaltsbeschränkung des (auch 2003 bereits Geltung beanspruchenden) § 56 Abs. 1 AsylVfG Bezug genommen wurde. Da-

bei ist davon auszugehen, dass unter Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung i.S.d. § 44 Abs. 6 AuslG auch die asylverfahrensrechtliche Aufenthaltsgestattung zu verstehen war. Wird von Gesetzes wegen die Fortgeltung von Nebenbestimmungen zu aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen bestimmt, kann nichts anderes angenommen werden, wenn der zeitweilige Aufenthalt des Ausländers nur mit einer Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz erlaubt war, die nicht Aufenthaltsgenehmigung i.S.v. § 5 AuslG war. Es wäre sachwidrig, wenn der Ausländer während seines rechtswidrigen Aufenthalts (nach Abschluss des Asylverfahrens) besser stehen würde, als zuvor während des rechtmäßigen Aufenthalts mit Aufenthaltsgestattung (OVG Thüringen, Beschl. v. 22.01.2004 - 3 EO 1060/03 -). Den gesetzgeberischen Willen, die räumliche Beschränkung fortwirken zu lassen, bestätigt zudem § 71 Abs. 7 AsylVfG; für das Verfahren zu einem asylrechtlichen Folgeantrag regelt die Norm, dass im Fall des räumlich beschränkten Aufenthalts während des früheren Asylverfahrens die letzte räumliche Beschränkung fortgilt, solange keine andere Entscheidung getroffen wird (vgl. OVG Thüringen, Beschl. v. 02.07.2003 - 3 EO 166/03 -). Das dürfte auch aus Gerechtigkeitserwägungen gelten: Während des Laufs des Asylverfahrens müssen sich selbst Asylbewerber, deren Verfahren sich später als erfolgreich erweist, eine enge räumliche Beschränkung gefallen lassen. Es ist nicht ersichtlich, weswegen Asylbewerber, deren Asylverfahren ohne Erfolg bleibt, dann gerade deswegen einen weiteren Aufenthaltsradius im Bundesgebiet erhalten sollen. Das gebietet insbesondere nicht die Bestimmung des § 61 Abs. 1 Satz 1 AufenthG, wonach der Aufenthalt eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers räumlich auf das Gebiet des Bundeslandes beschränkt ist. § 61 Abs. 1 AufenthG ist neben § 56 Abs. 3 AsylVfG nicht anwendbar, da es sich bei letzterem um die speziellere Vorschrift handelt (vgl. Renner, AuslR, § 61 AufenthG RdNr. 3). Die Bestimmung des § 61 Abs. 1 Satz 1 AufenthG läuft auch bei der dargelegten Anwendung des § 56 Abs. 3 AsylVfG nicht leer, da sie ihre Bedeutung für andere vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer als abgelehnte Asylbewerber entfalten kann.

Durch Einfügen des § 56 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG zum 1.1.2005 hat der Gesetzgeber nur die schon bis dahin bestehende überwiegende obergerichtliche Rechtsprechung zur Auslegung von § 44 Abs. 6 AuslG einer Regelung nunmehr im AsylVfG zugeführt und damit den teilweise vertretenen abweichenden Auffassungen eine Absage erteilt (für die auch hier vertretene Auslegung von § 44 Abs. 6 AuslG vgl. etwa OVG Berlin, Beschl. v. 23.10.2000 - 8 F 21.00 -; OVG Schleswig-Holstein, Ur. v. 03.09.1996 - 4 L 31/96 -; OVG Mecklenburg-Vorpommern Beschl. v. 10.04.2000 - 3 M 132/99 -; a.A. OVG Niedersachsen, Beschl. v. 16.06.2000 - 4 M 2124/00 -).

Sofern die abgelehnten Asylbewerbern erstmals erteilten Duldungen den Zusatz enthalten, dass deren Aufenthalt auf das Gebiet des ihnen zugewiesenen Landkreises beschränkt ist, handelt es sich grundsätzlich nicht um einen Verwaltungsakt oder eine Auflage, sondern lediglich um einen Hin-

weis auf die Rechtslage. Diese bestand – wie oben dargelegt – sowohl vor als auch nach dem 1.1.2005.

2. Hier verhält es sich allerdings anders. Soweit der Aufenthalt des Klägers in der ihm unter dem 8.5.2003 erstmals erteilten Duldung auf die „Stadt Leipzig und Landkreis Leipziger Land“ beschränkt wurde, stellt dies einen von der Gesetzeslage abweichenden, den Kläger begünstigenden Verwaltungsakt dar. Mit den nachfolgenden Verlängerungen vom 7.8.2003, 4.11.2003, 29.7.2004, 26.10.2004 und 25.1.2005 gültig bis 26.4.2005 blieb der zuvor festgelegte räumliche Beschränkungsbereich unverändert. Damit wurde die räumliche Beschränkung nach § 56 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG aufgehoben. Im Hinblick auf die mehrfache Verlängerung der Duldung kann auch kaum von einem Irrtum gesprochen werden.

Entscheidend für die Frage, ob ein Verwaltungsakt vorliegt, ist dessen objektiver Erklärungswert, d.h. wie der Adressat unter Berücksichtigung der äußeren Form und aller sonstigen ihm bekannten oder erkennbaren Umstände nach Treu und Glauben bei objektiver Auslegung analog §§ 157, 133 BGB die Erklärung oder das Verhalten der Behörde verstehen durfte bzw. musste (BVerwGE 48, 281). Maßgeblich kommt es dabei auf den „Empfängerhorizont“ an (Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 35 RdNr. 18). Da für den Kläger vorliegend in keiner Form erkennbar war, dass sich die zuständige Ausländerbehörde geirrt haben könnte, ist daher grundsätzlich vom Vorliegen eines ihn begünstigenden Verwaltungsakts auszugehen.

Unschädlich ist insoweit, dass mit der weiteren Duldungserteilung vom 26.4.2005 der Aufenthalt des Klägers wieder auf den Landkreis Leipziger Land beschränkt wurde. Denn damit handelt es sich nicht mehr um einen Hinweis auf die Gesetzeslage des § 56 Abs. 1 AufenthG, da die räumliche Beschränkung entsprechend § 56 Abs. 3 AufenthG zuvor aufgehoben war. Zwar sieht auch § 61 Abs. 1 Satz 1 AufenthG vor, dass der Aufenthalt eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers räumlich auf das Gebiet des Landes beschränkt ist. Nach Satz 2 dieser Regelung können jedoch weitere Bedingungen und Auflagen angeordnet werden (vgl. auch Nr. 61.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 61; und im Übrigen auch § 46 AufenthG). So wurde hier – davon gehen die Beteiligten, der Beklagte zumindest hilfsweise – auch aus.

3. Die so erteilte räumliche Beschränkung des Aufenthalts ist jedoch bestandskräftig geworden und zwar ungeachtet dessen, ob es sich um „echte“ Auflagen (vgl. § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG) oder um eigenständige Verwaltungsakte handelt, die selbständig anfechtbar sind (vgl. etwa Schäfer in: GK-AufenthG, § 51 Rn. 116). Denn die Auflagen sind nur einmalig mit der erstmaligen Erteilung von Duldungen verfügt worden. Wie die Bestimmungen des § 51 Abs. 6 AufenthG und des vor dem 1.1.2005 geltenden § 44 Abs. 6 AuslG verdeutlichen, wirken derartige Auflagen selbst beim Erlö-

schen der Duldungen noch fort und müssen damit nicht mit jeder Duldungserteilung wieder neu erteilt werden (so auch Funke-Kaiser in: GK-AufenthG, § 61 Rn. 7; VG Stuttgart, Urt. v. 21.10.2009 - 11 K 3204/09 - juris). Ihr Wortlaut wird lediglich in die weiteren Duldungsbescheinigungen übertragen (vgl. VG Stuttgart, Urt. v. 17.2.2011 - 12 K 3244/10 -, juris).

Der Beklagte hat daher zutreffend den Widerspruch des Klägers vom 11.11.2010 nicht als unzulässig zurückgewiesen, sondern in Verbindung mit dem Hilfsantrag seines Schriftsatzes vom 5.11.2010 als Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens und Aufhebung der bestandkräftigen Aufenthaltsbeschränkung nach §§ 48, 49 und 51 VwVfG verstanden und diesem Antrag im Ergebnis stattgegeben. Eine Abhilfeentscheidung im Hinblick auf den Widerspruch des Klägers liegt darin jedoch nicht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 161 Abs. 2 VwGO. Soweit auf die übereinstimmenden Erledigungserklärungen der Beteiligten das Verfahren entsprechend einzustellen war, ist über die Kosten gemäß § 161 Abs. 2 VwGO nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden. Das Gebot der Billigkeit gebietet es, auch insoweit die Kosten dem Kläger aufzuerlegen, da er ohne erledigendes Ereignis im Verfahren aller Voraussicht nach unterlegen wäre. Gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung, die, sofern sie nach § 80 Abs. 2 VwGO entfällt, gemäß § 80 Abs. 5 VwGO angeordnet oder wiederhergestellt werden kann (vgl. hier § 84 AufenthG). Ein offensichtlich unzulässiger Rechtsbehelf hat dagegen keinen Suspensiveffekt. Dies gilt auch für einen offensichtlich verfristeten Rechtsbehelf, sofern kein (nicht aussichtsloser) Wiedereinsetzungsantrag gestellt wurde (vgl. Eyermann, VwGO, 13. Aufl., § 80 Rn. 13). Der Kläger konnte hier – wie soeben ausgeführt – wegen offensichtlicher Verfristung keinen Widerspruch mehr in zulässiger Weise einlegen, sodass diesem von vornherein keine aufschiebende Wirkung mehr zugekommen ist.

Eine Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit nach § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. Zivilprozessordnung - ZPO - ist entbehrlich, da der Kostenerstattungsanspruch der Beteiligten nicht erheblich ins Gewicht fällt. Die Voraussetzungen für die Zulassung der Berufung nach § 124 a Abs. 1 Satz 1, § 124 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 VwGO liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil können die Beteiligten die Zulassung der Berufung durch das Sächsische Oberverwaltungsgericht beantragen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt wurde.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 2 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen sowie die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen und die in § 67 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsgerichtsordnung genannten Beschäftigten zugelassen. Ein Beteiligter, der danach zur Vertretung berechtigt ist, kann sich auch selbst vertreten (§ 67 Abs. 4 Satz 8 Verwaltungsgerichtsordnung).

Eiberle

Beschluss

Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt (§ 52 Abs. 2 Gerichtskostengesetz - GKG -).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder wenn sie das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zulässt.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Eiberle

Ausgefertigt:

Leipzig, den 04.04.2012

FREISTAAT SACHSEN
VERWALTUNGSGERICHT
Leipzig
Beschluss
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle